A M T S B L A T T
für den
LANDKREIS HILDESHEIM

2024 **Herausgegeben in Hildesheim am 17. Januar 2024** **Nr. 03**

Inhalt **Seite**

18.12.2023	-	Haushaltssatzung der Gemeinde Schellerten für das Haushaltsjahr 2024 und Verkündung der Haushaltssatzung 2024	36
19.12.2023	-	Haushaltssatzung der Gemeinde Nordstemmen für das Haushaltsjahr 2024 und Verkündung der Haushaltssatzung 2024	39
19.12.2023	-	Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Nordstemmen	42
20.12.2023	-	Satzung zur Rechtsstellung der Berufung und Abberufung sowie der Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten	48
20.12.2023	-	Verordnung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Söhlde, Landkreis Hildesheim	51
08.01.2024	-	Bekanntmachung der Gemeinde Söhlde über die Festsetzung der Grund- und Hundesteuer für das Jahr 2024	56
12.01.2024	-	Öffentliche Zustellung des Landkreises Hildesheim an Herrn Abdelgader Said Ahmed Mohamed Mekki, zuletzt ansässig: Hannoversche Str. 59, 31180 Giesen	58
16.01.2024	-	Öffentliche Zustellung des Landkreises Hildesheim an Herrn Khalid Barakzai, zuletzt ansässig: Beethovenstr. 48, 31157 Sarstedt	59
16.01.2024	-	Bekanntmachung der Gemeinde Giesen über den Bebauungsplan Nr. 415 „Ortsfeuerwehr Giesen“	60
16.01.2024	-	Öffentliche Bekanntmachung der beschränkten Schließung Abteilung D Reihe 10-19 auf dem Ev.-luth. Friedhof in Burgstemmen	62
17.01.2024	-	Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Personal, Digitalisierung und Innere Dienste; Landkreis Hildesheim	63

Impressum
Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31134 Hildesheim
E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de
Ansprechpartner*in: Frau Beer, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Gemeinde Schellerten für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Schellerten in der Sitzung am 18.12.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	15.536.200 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	18.314.000 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0 €

2. im **Finanzhaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.031.300 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.716.900 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	837.100 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	15.398.800 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	14.561.700 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	415.000 €
festgesetzt	
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	30.430.100 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	32.530.700 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **14.561.700 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **490.000** € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **2.000.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	**380 v. H.**
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	**370 v. H.**
2.	Gewerbesteuer	**355 v. H.**

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von **10.000 €** im Einzelfall als unerheblich.

Schellerten, den 18.12.2023

Gemeinde Schellerten
Der Bürgermeister

GEMEINDE SCHELLERTEN 1 LANDKREIS HILDESHEIM

Fabian von Berg

Verkündung der Haushaltssatzung 2024

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Schellerten für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit verkündet.

Die nach den §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Hildesheim am 09.01.2024 unter Az.: (910) 15-14-10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom **18.01.2024** bis **26.01.2024**

zur Einsichtnahme während der Dienststunden im

Rathaus der Gemeinde Schellerten,
Rathausstr. 8, Zimmer 23
31174 Schellerten,

öffentlich aus.

Der Haushaltsplan wird zusätzlich im Internet auf der Homepage der Gemeinde Schellerten bereitgestellt.

Schellerten, 15.01.2024
Ort, Datum

GEMEINDE SCHELLERTEN 1 LANDKREIS HILDESHEIM

Gemeinde Schellerten
Der Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Nordstemmen für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Nordstemmen in der Sitzung am 19. Dezember 2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	25.126.900 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	27.722.300 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	24.491.000 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	25.795.600 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	749.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.608.800 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.226.700 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.187.800 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	30.466.700 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	33.592.200 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.849.500 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 3.178.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6.500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	420 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	420 v. H.
2. Gewerbesteuer	400 v. H.

Nordstemmen, 19. Dezember 2023

Gemeinde Nordstemmen
Die Bürgermeisterin
Nicole Dombrowski

GEMEINDE NORDSTEMMEN 5 LANDKREIS HILDESHEIM

Verkündung der Haushaltssatzung 2024

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Nordstemmen für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit verkündet.

Die nach den §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Hildesheim am 12.01.2024 unter Az.: (910) 15-14-10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom **18.01.2024** bis **29.01.2024**

zur Einsichtnahme während der Dienststunden im

Rathaus der Gemeinde Nordstemmen,
Rathausstraße 3,
Nordstemmen

öffentlich aus.

Der Haushaltsplan wird zusätzlich im Internet auf der Homepage der Gemeinde Nordstemmen bereitgestellt.

Nordstemmen, den 15.01.2024
Ort, Datum

Gemeinde Nordstemmen
Die Bürgermeisterin

Nicole Dombrowski

V E R O R D N U N G

zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

in der Gemeinde Nordstemmen

Aufgrund der §§ 1 und 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589)) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111), hat der Rat der Gemeinde Nordstemmen in seiner Sitzung am 19.12.2023 für den Bezirk der Gemeinde Nordstemmen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege, Plätze, Parkplätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Tunnel, Über- und Unterführungen innerhalb der geschlossenen Ortslage, soweit sie dem Verkehr dienen. Zu den Straßen gehören die Fahrbahnen, Geh- und Radwege, Muldengossen, Straßenseitengräben, Böschungen, Stützmauern sowie Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn.

(2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die öffentlich zugänglichen Erholungsflächen, Grün-, Park- und Gartenanlagen, Kinderspielplätze, Bolzplätze, Friedhöfe, Sportanlagen, Gedenkstätten und sonstige Anpflanzungen sowie Uferanlagen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse und die straßenrechtliche Widmung.

§ 2

Schutz von öffentlichen Anlagen

(1) In öffentlichen Anlagen ist es untersagt, mit motorbetriebenen Fahrzeugen (ausgenommen Krankenfahrstühle) zu fahren oder zu parken; ebenso ist das Reiten untersagt. Diese Verbote gelten nicht, soweit bestimmte Wege in öffentlichen Anlagen durch Beschilderung ausdrücklich für bestimmte Benutzungsarten freigegeben sind.

(2) Jeder hat sich auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen so zu verhalten, dass andere Personen nicht gefährdet, belästigt oder in der Benutzung nach Abs. 1 beeinträchtigt oder behindert werden.

(3) Es ist verboten

a) im Rahmen der Entsorgung von Sperrmüll, Altpapier und Grünschnitt zur Ablagerung öffentliche Verkehrsflächen, außer am Tage vor der Abfuhr ab 18:00 Uhr und am Abfuhrtag selbst, in Anspruch zu nehmen.

b) Verkehrszeichen, Straßenschilder, Hausnummern, Notrufanlagen, Buswartehäuschen oder sonstige Einrichtungen und Gebäudeteile, die öffentlichen Zwecken dienen, zu beschreiben, zu bemalen, zu beschildern, zu bekleben, zu verdecken oder sonst in ihrer Sichtbarkeit oder Funktionsfähigkeit zu beeinträchtigen.

c) Hydranten, Schachtdeckel, Einläufe, Abdeckungen und sonstige Anlagen und Bauwerke, die der Wasser- und Energieversorgung, der Regenwasser- und Abwasserentsorgung oder dem Fernmelde-, Fernseh- und Rundfunkwesen dienen, zu verunreinigen, zu verstopfen, zu verdecken oder unbefugt zu öffnen oder darauf zu parken.

(4) In öffentlich zugänglichen Grün-, Park-, und Gartenanlagen ist das Spielen gestattet.

§ 3

Hausnummern

(1) Die von der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Hauses nach § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches zu befestigenden Hausnummernschilder sind an der Straßenseite neben oder über dem Hauseingang anzubringen. Bei mehreren Hauseingängen ist jeder Eingang mit der für ihn festgesetzten Hausnummer zu versehen. Liegt der Hauseingang an der Seite oder an der Rückseite des Gebäudes, so ist die Hausnummer zusätzlich an der Straßenseite des Gebäudes, die dem Hauseingang am nächsten liegt, unmittelbar an der Gebäudeecke anzubringen. Liegt das Gebäude mehr als 10 m hinter der Grundstücksgrenze und ist das Gebäude durch eine Einfriedung von der Straße abgeschlossen, so ist die Hausnummer außer an den Gebäuden auch am Grundstückseingang anzubringen.

(2) Die Hausnummern sind an Gebäuden gut sichtbar anzubringen. Sie müssen stets sichtbar und lesbar sein. Die Hausnummern sind bei Bedarf zu erneuern.

(3) Die Hausnummernschilder müssen so beschaffen sein, dass sie von der Straße aus leicht zu lesen sind; sie müssen sich deutlich vom Hintergrund abheben.

(4) Wenn für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt wird, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Die alte Nummer ist rot zu durchkreuzen, so dass sie noch lesbar ist.

§ 4

Hundehaltung

(1) Hundehalterinnen oder Hundehalter oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden Beauftragten haben als verantwortliche Personen zu verhüten, dass ihr Tier
(a) außerhalb ausbruchsicherer Grundstücke unbeaufsichtigt umherläuft
(b) Menschen oder Tiere gefährdend anspringt oder anfällt.

(2) Die Hundehaltung hat so zu erfolgen, dass das Tier sicher untergebracht ist und auch im Wohnhaus oder in der Privatwohnung von Unbefugten nicht freigelassen werden kann. Private Grundstücke, auf denen Hunde frei umherlaufen, müssen ausbruchsicher und so beschaffen sein, dass Unbefugte sie nicht betreten und Hunde sie nicht unbeaufsichtigt verlassen können.

(3) Hunde, die Menschen oder Tiere gefährdend anspringen oder anfallen, handeln in Angriffsabsicht. Ein gefährdendes Anspringen im Sinne von Abs. 1 Nr. 2 liegt vor, wenn ein Mensch oder Tier sich objektiv nachvollziehbar durch das Anspringen in seinem körperlichen oder seelischen Wohlbefinden beeinträchtigt sieht. Nicht erforderlich ist, dass der Hund, wie beim Anfallen, den Menschen oder das Tier verletzen will. Hunde, die Menschen oder Tiere lediglich spielerisch anspringen, handeln nicht in Angriffsabsicht. Bei der Unterscheidung zwischen Spiel- oder Angriffsabsicht kommt es auf die Sicht der bedrohten Personen an, nicht auf die Absicht des Hundes oder auf den Blickwinkel der verantwortlichen Person.

(4) Die verantwortliche Person im Sinne von Abs. 1 muss körperlich und geistig willens und in der Lage sein, den Hund auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen sicher zu führen. Sicher geführt wird ein Hund, wenn Gefahren im Sinne von Abs. 1 Nr. 2 wirksam verhindert werden können.

(5) Auf öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Sportanlagen, dürfen Hunde nur an einer Leine mitgeführt werden.

(6) Vorbehaltlich des Leinenzwangsgebotes nach Abs. 7 und unbeschadet der nach Abs. 8 für bissige Hunde geltenden Bestimmungen, dürfen Hunde auf öffentlichen Verkehrsflächen unangeleint nur geführt werden, wenn sie gut abgerichtet sind und auf Zuruf gehorchen. Sie müssen von geeigneten Personen im Sinne von Abs. 4 begleitet sein, die ausreichend auf sie einwirken können. Eine Hundeleine ist mitzuführen und dem Hund anzulegen, wenn anders eine nach Abs. 1 Nr. 2 drohende Gefahr nicht abgewendet werden kann.

(7) Hunde in öffentlich zugänglichen Park- und Grünanlagen sowie Hunde bei öffentlich zugänglichen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen, wie bei Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten, Märkten unter freiem Himmel, sind angeleint zu führen. Der Anleinpflicht ist Genüge getan, wenn der Hund an einer Laufleine geführt wird, die so stark und so befestigt ist, dass der Hund sich hiervon nicht alleine lösen kann. Mehrere angeleinte Hunde dürfen nur gleichzeitig geführt werden, wenn alle Hunde jederzeit sicher beherrscht werden können.

(8) Bissige Hunde dürfen auf öffentlich zugängliche Veranstaltungen unter freiem Himmel wie Versammlungen, Aufzüge, Volksfeste und Märkte nicht mitgenommen werden. Ein bissiger Hund, dessen Gefährlichkeit im Einzelfall nicht oder noch nicht durch den Landkreis festgestellt worden ist, darf auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen nur angeleint und mit einem Maulkorb versehen von einer geeigneten Person im Sinne von Abs. 4 so geführt werden, dass Gefahren im Sinne von Abs. 1 Nr. 2 sicher verhütet werden können. Ein bissiger Hund ist stets allein, nicht mit anderen Hunden gemeinsam, zu führen. Bissig ist ein Hund, der bereits einmal Menschen durch einen Biss erhebliche Verletzungen zugefügt hat. Verletzungen sind erheblich, wenn eine ärztliche Behandlung erforderlich war. Bissig ist ein Hund auch, der einen anderen Hund gebissen und verletzt hat, ohne von diesem selbst angegriffen worden zu sein oder, der einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen hat. Der Anleinpflicht ist Genüge getan, wenn der Hund an einer höchstens zwei Meter langen Leine geführt wird, die so stark und so gefestigt ist, dass der Hund sich hiervon nicht alleine lösen kann. Der Maulkorb muss so angelegt und so beschaffen sein, dass ein Abstreifen oder Beißen durch den Hund sicher verhindert wird. Die Vorschriften über

die Erlaubnispflicht für gefährliche Hunde nach dem NHundG und das Recht des Landkreises für die daran anknüpfenden Rechtsfolgen, ergänzende oder abweichende Einzelfallmaßnahmen zur Gefahrenabwehr nach Maßgabe des NPOG zu treffen, bleiben von den Regelungen dieses Absatzes unberührt.

(9) Hundehalterinnen oder Hundehalter oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden Beauftragten (verantwortliche Personen) haben zu verhüten, dass ihr Tier auf öffentlichen Verkehrsflächen oder in öffentlichen Anlagen seinen Kot ablegt. Nach einer Hundekotablage ist die verantwortliche Person zur unverzüglichen Reinigung verpflichtet. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.

§ 5

Offene Feuer im Freien

Offene Feuer im Freien zur Brauchtumspflege, wie z. B. Osterfeuer, bedürfen der Erlaubnis. Die Erlaubnis ersetzt nicht die Zustimmung der Verfügungsberechtigten für das Grundstück, auf dem das Feuer abgebrannt werden soll.

§ 6

Plakatwerbung

Plakatwerbung an öffentlichen Verkehrsflächen und –einrichtungen, insbesondere Einrichtungen zur Straßenbeleuchtung, bedürfen der Erlaubnis der Gemeine Nordstemmen.

§ 7

Spiel- und Bolzplätze

(1) Kinderspielplätze sowie die zum Spielen freigegebenen Außenanlagen von Kindergärten und Schulen dürfen nur von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres benutzt werden. Andere Personen dürfen sich hier nur aufhalten, sofern sie die Kinder beaufsichtigen bzw. begleiten.

(2) Für Bolzplätze gilt keine Altersbeschränkung.

(3) Es ist verboten auf den Kinderspiel- und Bolzplätzen sowie den zum Spielen freigegebenen Außenanlagen von Kindergärten und Schulen
a) alkoholische Getränke zu verzehren,
b) gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen,
c) Glas jeglicher Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen oder einzugraben,
d) zu rauchen.

§ 8

Ausnahmegenehmigungen

(1) Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen können im Einzelfall auf Antrag zugelassen werden, wenn diese im Rahmen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zulässig oder unbedenklich sind.

(2) Die Ausnahmeerlaubnis bedarf der Schriftform. Sie kann befristet, mit Bedingungen und Auflagen verbunden und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 des NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 dieser Verordnung in Anlagen fährt, parkt, reitet oder entgegen Abs. 2 andere Personen gefährdet, belästigt oder in der Benutzung nach Abs. 1 beeinträchtigt oder behindert, sowie einem Verbot nach § 2 Abs. 3 zuwiderhandelt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 dieser Verordnung die Hausnummer nicht oder nicht ordnungsgemäß anbringt;
3. entgegen § 3 Abs. 2 dieser Verordnung die Hausnummer nicht gut sichtbaranbringt, diese nicht sichtbar oder lesbar erhält oder im Bedarfsfall erneuert;
4. entgegen § 3 Abs. 3 dieser Verordnung eine Hausnummer anbringt;
5. entgegen § 3 Abs. 4 dieser Verordnung die bisherige (alte) Hausnummer vor Ablauf einer Übergangsfrist von 1 Jahr entfernt oder die alte Nummer nicht rot durchkreuzt;
6. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 dieser Verordnung seinen Hund unbeaufsichtigt umherlaufen lässt;
7. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 2 dieser Verordnung nicht verhütet, dass sein Hund Personen oder andere Tiere gefährdend anspringt oder anfällt;
8. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 Hunde nicht so sicher unterbringt, dass das Tier auch im Wohnhaus oder in der Privatwohnung von Unbefugten nicht freigelassen werden kann;
9. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 2 private Grundstücke, auf denen Hunde frei umherlaufen, nicht so absichert, dass Unbefugte das Grundstück nicht betreten können und Hunde das Grundstück nicht unbeaufsichtigt verlassen können;
10. entgegen § 4 Abs. 4 dieser Verordnung als verantwortliche Person nicht in der Lage ist, den Hund sicher zu führen;
11. entgegen § 4 Abs. 5 dieser Verordnung Hunde unangeleint auf öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Sportanlagen führt;
12. entgegen § 4 Abs. 6 dieser Verordnung Hunde unangeleint führt, die nicht gut abgerichtet sind und nicht auf Zuruf gehorchen;
13. entgegen § 4 Abs. 7 dieser Verordnung Hunde in öffentlich zugänglichen Park- und Grünanlagen sowie Hunde bei öffentlich zugänglichen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen unangeleint führt;
14. entgegen § 4 Abs. 8 Satz 1 dieser Verordnung bissige Hunde auf öffentlich zugängliche Veranstaltungen unter freiem Himmel wie Versammlungen, Aufzüge, Volksfeste und Märkte mitnimmt;
15. entgegen § 4 Abs. 8 Satz 2 dieser Verordnung einen bissigen Hund auf öffentlichen Verkehrsflächen oder in öffentlichen Anlagen nicht mit einem Maulkorb versieht und angeleint führt;
16. entgegen § 4 Abs. 9 Satz 1 dieser Verordnung nicht verhütet, dass sein Tier auf öffentlichen Verkehrsflächen oder in öffentlichen Anlagen seinen Kot ablegt;

17. entgegen § 4 Abs. 9 Satz 2 dieser Verordnung als Hundehalterin oder Hundehalter seiner Reinigungspflicht nicht nachkommt;
18. entgegen § 5 dieser Verordnung offene Feuer ohne Erlaubnis abbrennt;
19. entgegen § 6 Plakate zu Werbezwecken an öffentlichen Verkehrsanlagen oder –einrichtungen ohne Genehmigung anbringt;
20. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 2 sich dort aufhält, ohne Kinder zu beaufsichtigen bzw. zu begleiten;
21. entgegen § 7 Abs. 2
    a) alkoholische Getränke verzehrt,
    b) gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitbringt,
    c) Glas jeglicher Art, Metallteile oder Dosen zerschlägt oder eingräbt,
    d) raucht.

(2) Derartige Verstöße können nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.02.2024 in Kraft.

§ 11 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31.12.2033 außer Kraft.

Nordstemmen, den 19.12.2023

Gez. Nicole Dombrowski

Die Bürgermeisterin
Nicole Dombrowski

Satzung

zur Rechtsstellung der Berufung und Abberufung sowie der Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten

Aufgrund der §§ 8,9,10 und 58 des Nieder sächsischen Kommunalverfassungs-gesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Gemeinde Söhlde in seiner Sitzung am 19.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Rechtsstellung

Die Gemeinde Söhlde beschäftigt eine ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.

§ 2
Berufung, Abberufung

Der Rat entscheidet über die Berufung und Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten. Für die Abberufung ist die Mehrheit der Mitglieder des Rates erforderlich.

§3
Stellvertretung

(1) Der Verwaltungsausschuss kann eine ständige Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten bestellen; die Bestellung weiterer Stellvertreterinnen ist für abgegrenzte Aufgabenbereiche zulässig.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte soll vor der Bestellung gehört werden.

(3) Ist eine ständige Stellvertreterin nicht bestellt, so soll der Verwaltungsausschuss eine Beschäftigte der Gemeinde oder eine andere ehrenamtlich tätige Frau mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen, wenn die Gleichstellungsbeauftragte voraussichtlich länger als sechs Wochen an der Ausübung ihres Amtes gehindert ist; die Amtszeit der vorübergehenden Stellvertreterin endet zu dem Zeitpunkt, an dem die Gleichstellungsbeauftragte ihre Tätigkeit wieder aufnimmt.

§4
Aufgaben, Befugnisse, Beteiligungsrechte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte soll dazu beitragen, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirklichen. Sie hat nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 das Recht, an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mitzuwirken, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft haben. Die Gleichstellungsbeauftragte kann zur Verwirklichung der in Satz 1 genannten Zielsetzung Vorhaben und Maßnahmen anregen, die Folgendes betreffen:

1. die Arbeitsbedingungen in der Verwaltung,
2. personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Kommune oder
3. Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft

Der Rat kann der Gleichstellungsbeauftragten weitere Aufgaben zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern übertragen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann der Vertretung hierfür Vorschläge unterbreiten.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unterstellt. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie nicht weisungsgebunden.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Fachbereichsausschüsse des Rates, der Ausschüsse nach § 73, der Ortsräte teilnehmen. Sie ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Die Gleichstellungsbeauftragte kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Sitzung des Rates, des Verwaltungsausschusses, eines Fachbereichsausschusses des Rates, des Ortsrates gesetzt wird. Widerspricht sie in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, einem Beschlussvorschlag des Verwaltungsausschusses, so hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen. Satz 4 ist auf Beschlussvorschläge, die an den Verwaltungsausschuss, den Jugendhilfeausschuss, die Ortsräte gerichtet sind, entsprechend anzuwenden. Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen des Rates verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben; dies gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung nach § 6 Abs. 3 Satz 1 unterliegen

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die den Aufgabenbereich der Gleichstellungsbeauftragten berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere in Personalangelegenheiten. Die Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, die Akten der Kommunalverwaltung einzusehen. Personalakten darf sie nur mit Zustimmung der betroffenen Beschäftigten einsehen.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs informieren.

§ 5
Aufwandsentschädigung, Reisekosten

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält für Ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung entsprechend der Satzung über dieAufwandsentschädigung und Ersatz für Auslagen und Verdienstausfall (Entschädigungssatzung) der Gemeinde Söhlde.

(2) Mit dieser Aufwandsentschädigung sind alle mit der Tätigkeit in Zusammenhang stehenden Auslagen abgegolten, insbesondere auch ein möglicher Verdienstausfall sowie Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes.

(3) Reisekosten für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes sind genehmigungsbedürftig und werden nach den Bestimmungen der Niedersächsischen Reisekostenverordnung erstattet.

(4) Nimmt die Gleichstellungsbeauftragte ihre Tätigkeit länger als drei Monate nicht wahr, so entfällt die Aufwandsentschädigung für ihre weitere Abwesenheitszeit.

§ 6
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Söhlde vom 01.01.2017 außer Kraft.

Söhlde, 20.12.2023

Marienfeldt
Bürgermeister

Verordnung

zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

in der Gemeinde Söhlde, Landkreis Hildesheim

Aufgrund des § 55, Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds.GVBI. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBI. S. 589) in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2023 (Nds. GVBl. S. 250) hat der Rat der Gemeinde Söhlde in seiner Sitzung am 19.12.2023 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt im Bezirk der Gemeinde Söhlde.

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen, insbesondere Straßen, Wege und Plätze, ohne Rücksicht auf den Ausbau-zustand, des Eigentumsverhältnisses und straßenrechtliche Widmung. Zu den Verkehrs-flächen gehören die Fahrbahn, Trenn-, Seiten-, Rand-, Park, Halte- und Sicherheitsstreifen, die Geh-, Rad- und Reitwege.

(2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle der Allgemeinheit zugänglichen Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gartenanlagen, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern.

§ 3
Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

(1) Straßenlaternen, Lichtmasten, Brunnen, Bäume, Verkehrszeichen- und Einrichtungen, Straßennamensschilder, Hausnummernhinweise, Feuermelder, Hydranten und sonstige Einrichtungen und Gebäudeteile, die öffentlichen Zwecken dienen, dürfen nicht verdeckt, beklebt, beschmiert oder sonst in ihrer Funktionsfähigkeit//Sichtbarkeit beeinträchtigt werden. Dazu gehört auch jegliches Anbringen von Plakaten, Schildern usw.

(2) Die auf Straßen überhängenden, lebenden Äste und Zweige von Bäumen und Sträuchern müssen über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m und über Fahrbahnen und

Parkspuren bis zu einer Höhe von 4,50m beseitigt werden. Überhängende trockenen Äste und Zweige sind vollständig zu entfernen.

(3) Jede/r hat sich in öffentlichen Anlagen so zu verhalten, dass andere Personen dadurch weder gefährdet, belästigt, beeinträchtigt oder behindert werden.

§ 4
Sauberkeit auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen

(1) Das Verunreinigen von öffentlichen Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen ist verboten. Es ist untersagt, Abfälle nach § 3 (1) des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG), insbesondere Papier- und Obstreste sowie andere Abfälle (z.B.: Kaugummi, Zigaretten, Zigarettenschachteln, Dosen und Flaschen sowie sonstige Verpackungsmittel) wegzuwerfen oder liegen zu lassen, ohne dafür vorgesehene Abfallbehältnisse zu benutzen.

(2) Das Abstellen von Abfällen zur Verwertung oder Abfällen zur Beseitigung außerhalb von (überfüllten) Abfall- oder Wertstoffbehältern ist verboten.

(3) Wer Werbematerialien (Zeitschriften, Prospekte, Flugblätter oder Sonstiges) verteilt, ist verpflichtet, eine damit zusammenhängende Verunreinigung öffentlicher Verkehrsflächen und Anlagen sofort zu beseitigen.

(4) Wer Waren zum sofortigen Verzehr verkauft, muss eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern aufstellen und rechtzeitig entleeren.

§ 5
Spielplätze

Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen ist es auf Kinderspiel- und Bolzplätzen verboten,

a. Glas jeglicher Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen oder einzugraben;

b. mit Motorfahrzeugen aller Art oder Fahrrädern zu fahren. Hiervon ausgenommen sind Kinderfahrräder und elektrische Krankenfahrstühle

§ 6
Hausnummern

(1) Jedes Grundstück ist mit der von der Gemeinde zugewiesenen Hausnummer zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen sich deutlich vom Hintergrund abheben. Es sind beschriftete Schilder, erhabene Ziffern oder Hausnummernleuchten zu verwenden. Die Nummernschilder müssen mindestens 10 x 10 cm groß und die Ziffern mindestens 7 cm hoch sein.

(3) Die Hausnummer ist an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang (Haupteingang) deutlich sichtbar in der Höhe von 2 m- 2,50m anzubringen und darf nicht durch Bewuchs oder Vorbauten verdeckt sein.

(4) Befindet sich der Hauseingang an der Seite oder an der Rückseite des Gebäudes, so muss die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes, und zwar unmittelbar an dem Hauseingang nächstliegenden Ecke des Gebäudes, angebracht werden. Liegt das Hauptgebäude mehr als 10 m hinter der Grundstücksgrenze und ist das Gebäude durch eine Einfriedung von der Straße her abgeschlossen, so ist die Hausnummer auch am Grundstückseingang anzubringen.

(5) Bei Änderung von Hausnummern sind die neuen Hausnummern entsprechend den Vorschriften des Absatz 1 bis 4 anzubringen. Das alte Nummernschild ist durchzustreichen bzw. als ungültig zu Kennzeichen, so dass die Nummer lesbar bleibt. Nach Ablauf von einem Jahr ist das alte Nummernschild zu entfernen.

§7
Tiere

(1) Hundehaltende oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden Beauftragten sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Tier

a. unbeaufsichtigt herumläuft
b. Personen oder Tiere gefährdend anspringt oder anfällt,
c. öffentliche Verkehrsflächen oder Anlagen mit Kot verunreinigt oder beschädigt.

Nach der Verunreinigung durch Kot sind Hundehaltende oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung beauftragte Person unverzüglich zur Säuberung verpflichtet. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegenden vor.

(2) Bissige Hunde sowie Hunde, bei denen nach ihrer Veranlagung, Erziehung oder ihren Charaktereigenschaften die erhöhte Gefahr einer Schädigung von Personen oder Tieren besteht, müssen außerhalb von sicheren Einrichtungen einen bisssicheren Maulkorb tragen und von einer geeigneten Person an der Leine geführt werden.

Geeignet ist eine Person im Sinne dieser Vorschrift, wenn sie in der Lage ist, das Tier jederzeit zu beherrschen und festzuhalten.

Bissig ist ein Hund, der bereits einmal Menschen durch einen Biss Verletzungen zugeführt hat. Bissig ist ein Hund auch, wenn er einen anderen Hund gebissen und verletzt hat, ohne von diesem selbst angegriffen worden zu sein oder, wenn er einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer Unterwerfungsgestik gebissen hat.

Der Anleinpflicht ist Genüge getan, wenn der Hund an einer höchstens zwei Meter langen Leine geführt wird, die so stark und so befestigt ist, dass der Hund sich hiervon nicht alleine lösen kann. Der Maulkorb muss so angelegt und beschaffen sein, dass ein Abstreifen oder Beißen durch den Hund sicher verhindert wird. Die Vorschriften über die Erlaubnispflicht für gefährliche Hunde nach dem Niedersächsischen Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG) und das Recht des Landkreises für die daran anknüpfenden Rechtsfolgen ergänzende oder abweichende Einzelfallmaßnahmen zur Gefahrenabwehr nach Maßgabe des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) zu treffen, bleiben nach § 17 NHundG von den Regelungen dieses Absatzes unberührt.

(3) In öffentlichen Anlagen sowie in unmittelbarer Nähe von Schulen, Kindergärten-, Spielkreisen, und -Spielplätzen dürfen Hunde nicht frei umherlaufen; sie sind stets angeleint zu führen. Auf Kinderspielplätze, Bolzplätze, Friedhöfe und Schulhöfe dürfen Hunde nicht mitgenommen werden. Blindenhunde sind hiervon ausgenommen.

(4) Pferdehaltende sowie Reitende sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Tier öffentliche Verkehrsflächen oder Anlagen mit Kot verunreinigt. Nach der Verunreinigung durch Kot sind Pferdehaltende sowie Reitende unverzüglich zur Säuberung verpflichtet. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegenden vor.

(5) Das Füttern von wildlebenden Tauben ist im Gemeindegebiet verboten.

(6) Katzenhaltende, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen.
Katzenhaltende im vorstehenden Sinne sind auch diejenigen, die freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellen.

(7) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird. Im Übrigen bleibt § 9 dieser Verordnung unberührt.

§ 8
Ausnahmeerlaubnisse

(1) Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen können im Einzelfall auf Antrag durch die Gemeinde Söhlde zugelassen werden, wenn diese im Rahmen der öffentlichen Sicherheit zulässig und bedenklich sind.

(2) Die Erlaubnis bedarf der Schriftform. Sie kann befristet, mit Auflagen und Bedingungen und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufes erteilt werden.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 3-7 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro gehandelt werden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Verordnung trifft am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Söhlde, den 20.12.2023

Gemeinde Söhlde

Marienfeldt
Bürgermeister

GEMEINDE SÖHLDE
DER BÜRGERMEISTER

BETTRUM
FELDBERGEN
GROß HIMSTEDT
HOHENEGGELSEN
KLEIN HIMSTEDT
MÖLME
NETTLINGEN
SÖHLDE
STEINBRÜCK

BEKANNTMACHUNG

Festsetzung der Grund- und Hundesteuer für das Jahr 2024

Gegenüber dem Kalenderjahr 2023 sind die Hebesätze für die Grundsteuer A und die Grundsteuer B derzeit unverändert geblieben. Daher wird auf Erteilung von schriftlichen Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2024 verzichtet.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Steuermessbetrag) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 12 des Nieders. Grundsteuergesetztes vom 07.Juli 2021 in Verbindung mit § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965) in der heutigen Fassung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2024 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundstücksabgabenbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2024 fällig.

Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2024 erteilt, so sind die damit festgesetzten Beträge zu entrichten.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Bemessungsgrundlagen (Steuermessbeträge), werden gemäß § 27 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes Änderungsbescheide erteilt.

Die Hundesteuer 2024 wird ebenfalls, wie in den zuletzt erteilten Bescheiden, mit den festgesetzten Vierteljahresbeträgen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2024 fällig. Sollten auch hier Hunde ab- bzw. angemeldet werden oder sich die Steuersätze ändern, erteilt die Gemeinde Söhlde gemäß der zurzeit gültigen Hundesteuersatzung die entsprechenden Änderungsbescheide.

BANKVERBINDUNGEN
Sparkasse Hildesheim
IBAN DE 09 2595 0130 0041 8564 17
BIC NOLADE21HIK

Hannoversche Volksbank
IBAN DE 97 2519 0001 1323 3122 00
BIC VOHADE2H

Postgiroamt Hannover
IBAN DE 48 2501 0030 0021 5243 09
BIC PBNKDEFF

SPRECHZEITEN
Vormittags: Mo, Di, Do, Fr 9.00 bis 12.00 Uhr
Nachmittags: Mo 14.00 bis 17.30 Uhr

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als ob ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem **Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15 in 30175 Hannover** schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.10.2011 (Nds. GVBl. Nr. 25/2011, S. 367), geändert durch Verordnung vom 21.10.2013 (Nds. GVBl. Nr. 19/2013, S. 250), können bei diesem Verwaltungsgericht in allen verwaltungsgerichtlichen Verfahren auch elektronische Dokumente eingereicht werden.

Söhlde, den 08. Januar 2024

Marienfeldt

BANKVERBINDUNGEN

Sparkasse Hildesheim
IBAN DE 09 2595 0130 0041 8564 17
BIC NOLADE21HIK

Hannoversche Volksbank
IBAN DE 97 2519 0001 1323 3122 00
BIC VOHADE2H

Postgiroamt Hannover
IBAN DE 48 2501 0030 0021 5243 09
BIC PBNKDEFF

SPRECHZEITEN:

Vormittags: Mo, Di, Do, Fr 9.00 bis 12.00 Uhr
Nachmittags: Mo 14.00 bis 17.30 Uhr

913 - Amt für Migration, Integration und Demographie

Team Asylbewerberleistung

AZ: 39986-WöMa

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Einstellungsbescheid nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) des Landkreises Hildesheim, Amt für Migration und Integration, Team Asylbewerberleistungen, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31134 Hildesheim vom12.01.2024, Aktenzeichen: 39986-WöMa gerichtet an:

Herrn ABDELGADER SAID AHMED MOHAMED, Mekki *28.01.1989

zuletzt ansässig: Hannoversche Str. 59, 31180 Giesen

während der Sprechzeiten bei dem Landkreis Hildesheim, Team Asylbewerberleistungen, eingesehen bzw. abgeholt werden kann.

Die Zustellung war nach den oben benannten Vorschriften durchzuführen, weil der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist.

Hildesheim, den 12.01.2024

Im Auftrag

Wöckener

913 - Amt für Migration, Integration und Demographie

Team Asylbewerberleistung

AZ: 239380-WolJ

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wir hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Einstellungsbescheid nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) des Landkreises Hildesheim, Amt für Migration und Integration, Team Asylbewerberleistungen, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31134 Hildesheim vom 16.01.2024, Aktenzeichen: 239380-WolJ gerichtet an:

Herrn Khalid BARAKZAI

zuletzt ansässig: Beethovenstr. 48, 31157 Sarstedt

während der Sprechzeiten bei dem Landkreis Hildesheim, Team Asylbewerberleistungen, eingesehen bzw. abgeholt werden kann.

Die Zustellung war nach den oben benannten Vorschriften durchzuführen, weil der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist.

Hildesheim, den 16.01.2024

Im Auftrag

Wolter

GEMEINDE GIESEN
- Der Bürgermeister -

GIESEN, DEN 16.01.2024

B E K A N N T M A C H U N G

Der Rat der Gemeinde Giesen hat in seiner Sitzung am 06.03.2023 den Bebauungsplan Nr. 415 „Ortsfeuerwehr Giesen“ als Satzung mit seiner Begründung beschlossen.

Hiermit wird der Bebauungsplan Nr. 415 „Ortsfeuerwehr Giesen“ mit seiner Begründung gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zuletzt geltenden Fassung bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich 1 befindet sich am westlichen Ortsrand der Ortschaft Giesen nördlich der Emmerker Straße.

Darüber hinaus gibt es drei weitere so genannte sonstige Geltungsbereiche 2 und 3 und 4 im Nordwesten und Osten der Ortschaft Giesen.

Alle Geltungsbereiche werden im Folgenden im Maßstab 1:5.000 dargestellt.

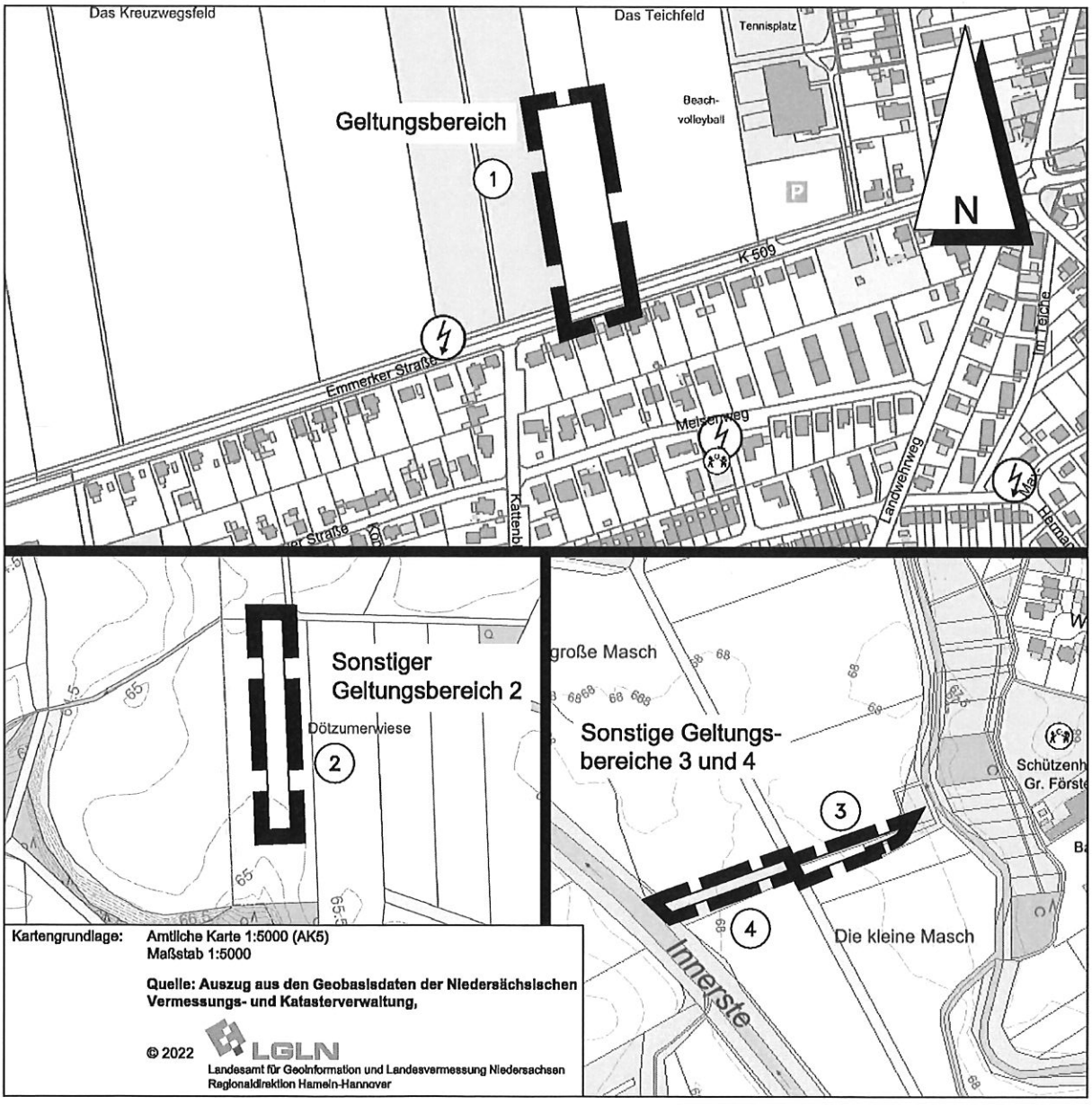

Der Bebauungsplan Nr. 415 „Ortsfeuerwehr Giesen“ einschließlich Begründung kann nach Terminvereinbarung per Telefon (05121-9310-43) oder Email (info@giesen.de) von jeder Person eingesehen werden.
Gemeindeverwaltung Giesen, Rathausstraße 27, 31180 Giesen, Bauamt, Zimmer 3.06.

Jede Person kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Nr. 415 „Ortsfeuerwehr Giesen“ mit seiner Begründung Auskunft verlangen.

Die Unterlagen sind zusätzlich auf der Homepage der Gemeinde Giesen
https://giesen.de/Bauen-Wirtschaft/Rechtsverbindliche-Bebauungspläne/ einzusehen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 415 „Ortsfeuerwehr Giesen“ in Kraft.

Weiterhin wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB vom 3. 11 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a Nr. 2 - 4 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes und des
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 415 „Ortsfeuerwehr Giesen“ mit seiner Begründung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan Nr.415 „Ortsfeuerwehr Giesen“ mit seiner Begründung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

(Jürges)

Öffentliche Bekanntmachung der beschränkten Schließung Abteilung D Reihe 10-19 auf dem Ev.-luth. Friedhof in Burgstemmen

Der Kirchenvorstand der Dreikirchengemeinde Nordstemmen hat am 13.06.2023 beschlossen, auf dem Friedhof Burgstemmen die Reihen 10-19 in der Abteilung D beschränkt zu schließen.

Nutzungsrechte dürfen nicht mehr verliehen werden.
Bei bestehenden Nutzungsrechten an Grabstätten dürfen Beisetzungen nur noch auf unbelegten Grabstellen vorgenommen werden. Der Kreis der Berechtigten wird auf Ehegatten sowie Lebenspartner oder Lebenspartnerinnen nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft, der bereits in den Grabstätten beigesetzten Verstorbenen eingeschränkt.
Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nur noch zur Anpassung der Ruhezeit möglich.

Das Landeskirchenamt Hannover hat diesen Beschluss bereits mit Verfügung vom 19.12.2023 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Ev.-luth.Dreikirchengemeinde in Nordstemmen

- Der Kirchenvorstand -

Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Personal, Digitalisierung und Innere Dienste

Am Montag, den 22.01.2024, findet um 16.45 Uhr

im kleinen Sitzungssaal des Landkreises Hildesheim,

Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31134 Hildesheim,

eine Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Personal, Digitalisierung und Innere Dienste statt.

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

2. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzungen des Ausschusses für Finanzen, Personal, Digitalisierung und Innere Dienste vom 01.11.2023 und 27.11.2023

3. Einwohnerfragestunde

4. Arbeitskreise

4.a. Arbeitskreis Haushaltskonsolidierung

4.b. Arbeitskreis Digitalisierung

5. Einführung und Umsetzung des Prozessmanagements beim Landkreis Hildesheim
-Vorlage wird nachgereicht-

6. Mitteilungen der Verwaltung

7. Anfragen

Hildesheim, den 17.01.2024

Der Landrat

In Vertretung

gez. Rosemann